

Urheber- und Persönlichkeitsrechte bei Fußballspielen

Was gilt es zu beachten, wenn man mit der eigenen Digital- oder Handykamera Fotos und Videos vom Geschehen im und um das Stadion macht? Ist es eigentlich legal, sich ein Auswärtsspiel im Internet per Livestream anzuschauen? Auch als Fußballfan kommt man schnell mit Fragen des Urheber- oder auch des Persönlichkeitsrechts in Kontakt, auf die hier näher eingegangen werden soll.

Zunächst einmal unterwirft man sich beim Stadionbesuch bereits mit dem Ticketkauf den Zutrittsbestimmungen (ATGB, Stadionordnung) des Veranstalters, die dieser durch sein Hausrecht (§ 903 BGB) festlegen kann.

So darf der Veranstalter Zutritt etwa unter der Beschränkung erteilen, dass der Zuschauer im Stadion nur für private Zwecke Fotografien und Videos aufnehmen darf. Eine höchstmögliche kommerzielle Verwertung durch den Veranstalter und seine Medienpartner soll damit sichergestellt werden. So kann es passieren, dass man ausgerüstet mit modernster Digitalkameratechnik, am Stadioneingang Probleme bekommt.

Ebenso wird man u.a. regelmäßig in die unentgeltliche Verwendung des eigenen Bildes für Film- und Bildmaterial zustimmen, das vom Veranstalter oder autorisierten Dritten während des Spiels angefertigt wird.

Das Recht am eigenen Bild stellt ein Persönlichkeitsrecht dar, welches im Kunsturhebergesetz (KUG) geregelt ist. Wer von einer anderen Person Bilder macht, benötigt grundsätzlich deren Einwilligung, die sich aber auch aus schlüssigem Verhalten (z.B. Posieren) ergeben kann. Die Einwilligung kann in bestimmten Fällen entbehrlich sein. So z.B. bei Darstellungen aus dem Bereich der Zeitgeschichte oder Versammlungen und ähnlicher Vorgänge. Dazu werden auch die Geschehnisse eines Fußballspiels zu zählen sein. Für Fotos, die Spielszenen mit einzelnen Akteuren oder das Publikum auf den Rängen abbilden, benötigt man daher keine Einwilligung.

Ob nun bei einem Fußballspiel oder sonst wo: Wer ein Foto aufnimmt, wird durch das Urheberrechtsgesetz (UrhG) geschützt und kann allein über die Verwendung der Aufnahme bestimmen. Dies gilt insbesondere dafür, ob und inwieweit seine Fotos vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht werden. Es kann jedoch eine Ausnahmeregelung der §§ 44 a ff. UrhG eingreifen. Besonders bedeutsam ist darunter das Recht auf Privatkopie, welches einzelne Vervielfältigungshandlungen zum privaten Gebrauch gewährt. Wer etwa im Internet besonders tolle Bilder vom Spielgeschehen oder der Stimmung im Stadion findet, darf sie sich auch auf der Festplatte speichern. Es muss lediglich bei einem privaten und nicht kommerziellen Zweck bleiben.

Anders sieht es dagegen bei einer Verwendung fremder Fotos auf der eigenen Webseite oder im Profil eines sozialen Netzwerks aus. Ohne die Erlaubnis des Rechteinhabers stellt dies eine unzulässige öffentliche Zugänglichmachung dar. Eine Verlinkung wäre hingegen rechtlich nicht zu beanstanden.

Beliebt geworden ist das Betrachten von Fußballspielen mittels verschiedener Livestreamingangebote im Internet. Da beim Streaming lediglich eine Zwischenspeicherung im Cache-Speicher, aber keine dauerhafte Festlegung auf dem Rechner erfolgt, wird man von einem Fall der Ausnahmeregelung des § 44 a UrhG, welcher „vorübergehende Vervielfältigungshandlungen“ unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, ausgehen können.

Obgleich selbst das Bundesjustizministerium vor kurzem erklärte, das Betrachten eines Livestreams in dieser Form würde keine Urheberrechtsverletzung darstellen, bewegt man sich weiterhin in einer rechtlichen Grauzone. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat zum Thema Streaming noch nicht entschieden.

Im Bezug auf Urheberrechte und das Recht am eigenen Bild ist somit Vorsicht und überlegtes Handeln geboten. Verletzungen können nicht nur zivilrechtliche Ansprüche auf Unterlassung bzw. Schadensersatz nach sich ziehen, sondern auch Straftatbestände (§ 33 KUG, §§ 106 ff. UrhG) erfüllen, deren Verletzung allerdings nur auf Antrag verfolgt wird.

Eisern Union

Rechtsanwalt Dirk Gräning